

# **Richtlinie über die Entschädigung der nicht-parlamentarischen (ehrenamtlichen) Mitglieder sowie der stellvertretenden nicht-parlamentarischen (ehrenamtlichen) Mitglieder der G 10-Kommission**

Beschluss des Präsidiums des Landtages Brandenburg  
vom 10. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 6 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 286), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2020 (GVBl. I Nr. 4 S. 2) geändert worden ist, wird die Entschädigung der nicht-parlamentarischen (ehrenamtlichen) Mitglieder sowie der stellvertretenden nicht-parlamentarischen (ehrenamtlichen) Mitglieder der G 10-Kommission wie folgt geregelt:

## **1 Arten der Entschädigung**

Die nicht-parlamentarischen Mitglieder sowie die stellvertretenden nicht-parlamentarischen Mitglieder der G 10-Kommission erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 2 bis 4 dieser Richtlinie

- Entschädigung für Aufwand,
- Reisekostenvergütung.

## **2 Entschädigung für Aufwand**

Die nicht-parlamentarischen Mitglieder der G10-Kommission erhalten zur Abgeltung der mit dem Ehrenamt verbundenen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatlich gezahlte pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro, die stellvertretenden nicht-parlamentarischen Mitglieder der G 10-Kommission erhalten eine monatlich gezahlte pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

## **3 Reisekostenvergütung**

- 3.1 Die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten für die Teilnahme nicht-parlamentarischer Mitglieder oder stellvertretender nicht-parlamentarischer Mitglieder an Reisen der G 10-Kommission setzt eine vorherige Genehmigung des Präsidiums voraus. Die für die Antragstellung und Genehmigung von Reisen parlamentarischer Gremien des Landtages geltenden Vorschriften finden auf Reisen nicht-parlamentarischer Mitglieder oder stellvertretender nicht-parlamentarischer Mitglieder der G 10-Kommission entsprechend Anwendung.
- 3.2 Die Höhe der Reisekostenvergütung bemisst sich nach den im Land Brandenburg geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten.

#### **4 Auszahlung**

Die Entschädigung für Aufwand nach Nummer 2 wird am letzten Kalendertag des Monats gezahlt und ab dem Monat des Inkrafttretens dieser Richtlinie gewährt. In den folgenden Wahlperioden beginnt die Zahlung mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das nicht-parlamentarische Mitglied oder nicht-parlamentarische stellvertretende Mitglied berufen wurde. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der G 10-Kommission endet.

Werden Tatsachen bekannt, dass ein nicht-parlamentarisches ordentliches Mitglied die Tätigkeit in der G 10-Kommission (beispielsweise aufgrund einer Erkrankung) länger als sechs Monate nicht ausüben kann, wird die Zahlung der Entschädigung für Aufwand auf 200 Euro reduziert. Werden Tatsachen bekannt, dass die Tätigkeit aufgrund von Krankheit oder wegen anderer in der Person des Mitglieds liegenden Gründen länger als ein Jahr nicht ausgeübt werden kann, wird die Zahlung der Entschädigung für Aufwand eingestellt, dies gilt für nicht-parlamentarische stellvertretende Mitglieder entsprechend. Nimmt ein nicht-parlamentarisches stellvertretendes Mitglied an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in Vertretung des jeweiligen ordentlichen Mitglieds teil, erhöht sich die Zahlung der Entschädigung für Aufwand ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit durch das ordentliche Mitglied auf 240 Euro.

#### **5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der G 10-Kommission vom 12. September 2018 (ABl. S. 1043) außer Kraft.